

Bebauungsplan „Heide ober Lestert“

Textfestsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Unzulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit $Z = II$ festgesetzt

Höhe baulicher Anlagen

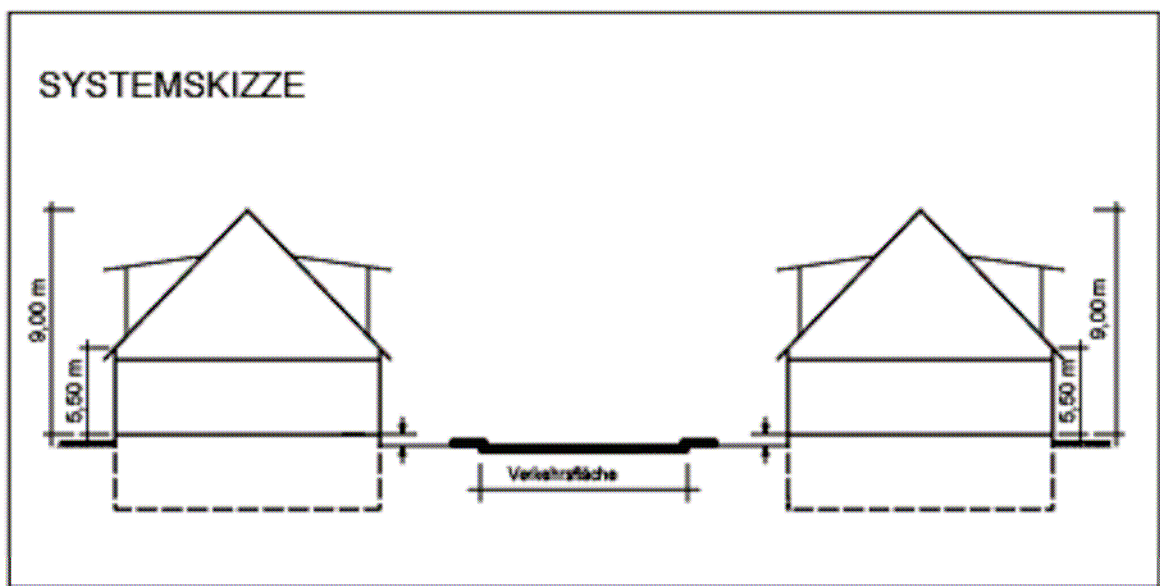
Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO (vgl. Planzeichnung) als Höchstgrenze festgesetzt (vgl. auch Anlage: Höhenplan).

Begriffsdefinitionen

Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt: Traufhöhe **max 5,50 m** Firsthöhe **max 9,00 m**. Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzenden erschließenden

Verkehrsfläche in Wandmitte.



3 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m - gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

Garagen, Stellplätze und Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf zwei Wohnungen begrenzt.

7 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Hinweis: Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

Stellplätze

Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können alternativ auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden

Sichtdreieck

Innerhalb dieser Flächen sind Garagen und Nebengebäude nicht zulässig; sonstige untergeordnete Nebenanlagen sind mit Ausnahme von Masten und ähnlichen nicht

sichtbehindernden Elementen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über der Straßenoberfläche zulässig. Innerhalb dieser Flächen dürfen Bepflanzungen, wie Büsche, Stauden, Hecken und ähnlichen eine Höhe von 0,8 m über der Fahrbahnoberfläche nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bäume deren Kronenansatz mind. 1,8 m über der Fahrbahnoberfläche liegt.

8 Unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
Innerhalb des Baugebietes sind alle notwendigen Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen. Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen durch die Errichtung von separaten Masten im Straßenraum ist aus gestalterischen Gründen nicht zulässig.

9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) Lediglich für 2 Bauparzellen die sich in einer Lücke zwischen der vorhandenen Wohnbebauung befinden, sind die in Abschnitt 3 des Lärmgutachtens genannten Maßnahmen und Empfehlungen umzusetzen:

- Einbau von Schallschutzfenstern,
- Anordnung der Außenwohnbereiche und schutzbedürftigen, Räumen auf der straßenabgewandten Gebäudeseite,
- Errichtung von Garagen zwischen den Wohnhäusern beachtet werden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO

1 Dachgestaltung (§ 88 (1) LBauO)

Dachform/-neigung

Im Plangebiet sind geneigte Dächer für Hauptgebäude mit einer Neigung von 20° bis 48° zulässig.

Lediglich bei der Anlage von begrüntem Dächern darf die Mindestdachneigung unterschritten werden.

Nebenanlagen und Garagen sind in ihrer Dachform und -neigung frei.

Dachaufbauten

Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breiten max. ½ der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachpfannen in dunkler Färbung sowie Schiefer - RAL 3007

(Schwarzrot), RAL 5004 (Schwarzblau), RAL 5008 (Graublau), RAL 7012

(Basaltgrau), RAL 7013

(Braungrau), RAL 7015 (Schiefergrau), RAL 7016 (Anthrazitgrau), RAL 7021

(Schwarzgrau), RAL 702

(Umbragrau), RAL 7024 (Graphitgrau), RAL 7026 (Granitgrau), RAL 8011

(Nußbraun), RAL 8012 (Rotbraun),

RAL 8014 (Sepiabraun), RAL 8015 (Kastanienbraun), RAL 8016 (Mahagonibraun), RAL 8017

(Schokoladenbraun), RAL 8019 (Graubraun), RAL 8022 (Schwarzbraun), RAL 6004 (Blaugrün), RAL 6005

(Moosgrün), RAL 5022 (Nachtblau), RAL 5011 (Stahlblau), RAL 5013 (Kobaltblau), RAL 5004 (schwarzblau),

RAL 8025 (Blaußbraun), RAL 9005 (Tiefschwarz) - und Metall zulässig.
Dachbegrünungen sind zulässig.

C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

1. Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen.

Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Zur Fassadenbegrünung werden Arten der Liste „D“ empfohlen. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen.

1. Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet.

Anlage von Baumhecken (Maßnahme 1)

Entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde sind 5,00 m breite Gehölzpflanzungen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich aus Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (90 % der Pflanzenanzahl) anzulegen.

Der Pflanzstreifen ist im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Die Reihenanzahl darf drei auf ganzer Länge durchgehender Pflanzreihen nicht unterschreiten. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

Pflanzung von Straßenbäumen (Maßnahme 2)

Auf den in der Planurkunde entsprechend dargestellten Standorten sind hochstämmige Laubbäume der Listen „A“ und / oder „B“ (oder Sorten hieraus) zu pflanzen. Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen - um bis zu 15,00 m verschoben werden. Im übrigen gelten die Vorgaben gem. „Allgemeine grünordnerische Festsetzungen“.

Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 3)

Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksflächen sind mindestens

- 1 Baum I. Ordnung gem. Liste „A“
oder

- 1 Baum II. Ordnung gem. Liste „B“
oder

- 2 Obstbäume gem. Liste „E“
und jeweils zusätzlich

- 5 Sträucher gem. Liste „C“

zu pflanzen. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Grüngestaltung von Vernetzungsachsen (Maßnahme 4)

Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Flächen für Vernetzungsachsen ist in einer Breite von 18,00 m wie folgt zu entwickeln:

- Das vorhandene Fließgewässer ist zu renaturieren. Dies schließt die Beseitigung von Einbauten und Sohlbefestigungen mit ein. Wasserrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

- Je 10 m Gerinnelänge ist eine Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) als Initialpflanzung unmittelbar an die Mittelwasserlinie zu setzen. Als Mindestsortierung wird „Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch“ festgesetzt.

- Innerhalb der Fläche ist die Herstellung eines begleitenden Fußpfades in Erdbauweise (kein Unterbau, keine Einfassungen) zulässig.

- Die Einsaat der verbleibenden Freifläche hat mit einer extensiven Wieseneinsaat mit Kräuteranteil mit einem Saatgutaufwand von 20 g/m² zu erfolgen.

- Die Flächenpflege der eingesäten Flächen hat als Extensivgrünland zu erfolgen. Die Mahd ist max. 2 x jährlich (nach dem 15.07. und dem 30.09.) zulässig.

- Je 150 m² überschrittener Grundstücksfläche ist ein Obsthochstamm gemäß Liste „E“ zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die Obstbäume sind in den ersten fünf Standjahren jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach erfolgt der Erhaltungsschnitt im Abstand von zwei Jahren.

- Integration naturnaher wechselfeuchter Rückhaltemulden in offener Erdbauweise. Im übrigen gelten die Vorgaben gemäß den „Allgemeinen grünordnerischen

Hinweis: Es ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 31 WHG erforderlich.

Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen (Maßnahme 5)

Private Zufahrten und Verkehrsflächen sollen mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien befestigt werden (wie wassergebundener Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundener Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässigem Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteinen, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien). Nicht rückhaltbares Niederschlagswasser ist in öffentliche Systeme einzuleiten.

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)

Das auf den Grundstücken von überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück bewirtschaftet und zwischengespeichert werden. Dazu sollen primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden angelegt werden, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die

belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) übergeben werden.

Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

Pflanzenlisten

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Fraxinus excelsior - Esche

Quercus petraea - Traubeneiche

Tilia cordata – Winterlinde

Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche

Juglans regia - Walnußbaum

Populus tremula - Zitterpappel

Prunus avium - Vogelkirsche

Prunus padus - Traubenkirsche

Salix caprea - Salweide

Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus torminalis – Elsbeere

Liste „C“ - Sträucher

Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel

Crataegus monogyna - Weißdorn

Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum - Heckenkirsche

Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
Rosa canina - Hundsrose
Rosa tomentosa - Filzrose
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide
Sambucus nigra - Holunder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen
Clematis i. A. - Waldrebe
Fallopia aubertii - Knöterich
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
Lonicera i. A. - Heckenkirsche
(kletternde Arten)
Parthenocissus i. A. - Wilder Wein
Vitis coignetiae - Wilder Wein
Vitis cult. - Weinrebe
Wisteria i. A. - Blauregen
(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)

Liste „E“ - Streuobst
Apfelsorten:
Baumanns Renette Goldpramäne Landsberger Renette
Bittenfelder Sämling Grafensteiner Ontario
Bohnapfel Jakob Fischer Winterrambour
Boskoop Jakob Lebel Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel Kaiser Wilhelm
Birnsorten:
Alexander Lucas Gellerts Butterbirne Williams Christ
Clapps Liebling Gute Luise
Conference Vereinsdechantbirne

zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:

Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche
und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Mispel)

Liste „F“ - Heckenpflanzen
Acer campestre - Feldahorn
Berberis i. A. - Sauerdorn
(nur grünblättrige Sorten)
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Buche
Ligustrum vulgare i. S. - Liguster, Rainweide
Viburnum opulus – Schneeball

D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten.

Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Dies ist bei der Ausführung von Erdarbeiten zu beachten. Bei der Bepflanzung der

Grundstücke zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahngelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Der Bereich vor dem Durchlass Bahn-km 66.833 der Bahnanlagen muss hierbei besondere Beachtung finden. Vor dem Durchlass muss ein Bereich von 5,00 m von der Festschreibung einer Bepflanzung ausgenommen werden, um die notwendigen Prüfungen bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Bauwerken durchführen zu können. Der Pflanzabstand zum Bahngelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall. Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Wir weisen hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z.B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.

Trinkwasserverordnung:

Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich

Gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.

Zum Wäschewaschen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muss eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein.

Anzeigepflichten

Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)

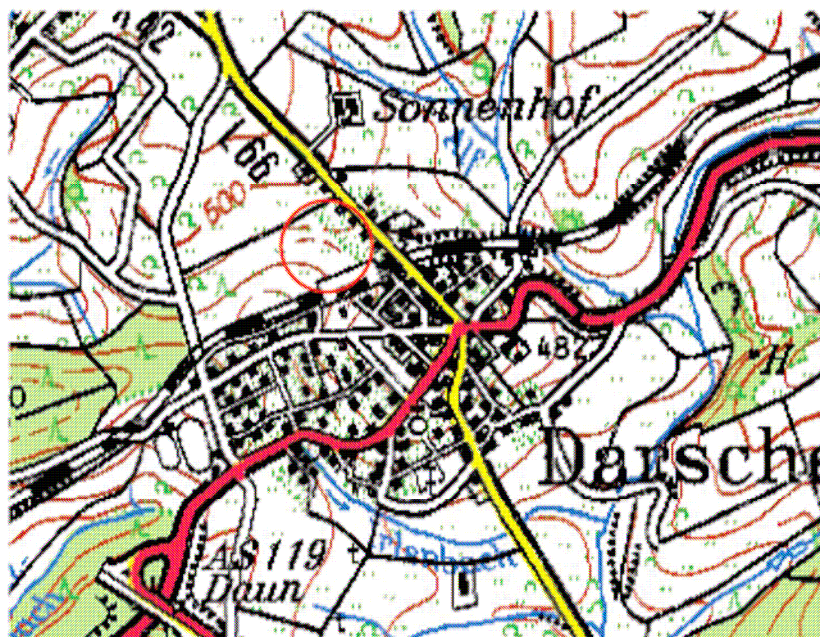
Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis ‚Kein Trinkwasser‘ zu kennzeichnen.

Das Nachfüllen eines Vorratstanks / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.

Brandschutztechnische Hinweise

Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.



Übersichtskarte